

Satzung **des Schachverein Nürtingen 1920 e.V.** (in der Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2026)

Präambel:

Für die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen wird der besseren Lesbarkeit wegen die männliche Form verwendet. Sie sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der 1920 in Nürtingen gegründete Verein führt den Namen Schachverein Nürtingen 1920 e.V. Er hat seinen Sitz in Nürtingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Er bildet als Verein einen Zusammenschluss von Schachspielern.

(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Mitgliedschaft in Dachorganisationen

(1) Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit. Er betätigt sich hierbei insbesondere durch Teilnahme an Verbandsspiellrunden der Dachorganisation (Abs. 5) und seiner Untergliederungen, veranstaltet Schachturniere und führt die jährliche Stadtmeisterschaft von Nürtingen im Schach durch. Die vorgenannten Ziele werden an den Vereinsabenden ergänzt durch Übungsstunden und Vorträge über Schachtheorie.

(3) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

(5) Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. (SVW) als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

(6) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) als der Unterorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und anerkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

Schachverein Nürtingen 1920 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Schachverein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die drei Jahre hintereinander an keinen Verbandswettkämpfen teilnehmen beim SVW passiv (ohne Spielberechtigung) stellen. Für passive Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

§ 4 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzverordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Schachverein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe dafür nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 8 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonders begründeten Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis 30. November zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zweidrittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a. grobe Verstöße gegen Vereinssatzung, Vereinsinteressen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 6 Abs. 3).
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Schachvereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 10),
 - b. der Vorstand (§ 13),
 - c. die Jugendversammlung (§ 16).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schachvereins. Sie muss jährlich einmal stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind per E-Mail oder Verkündigung auf der Homepage mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten
 - a. Feststellung der Stimmliste,
 - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer,
 - d. Bericht des Spielleiters und des Jugendleiters,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer) alle zwei Jahre,
 - g. Anträge.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung des Schachvereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden, ersatzweise beim stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Von dieser Regelung sind jedoch Tagesordnungspunkte ausgenommen, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sofern sie nicht schon als Tagesordnungspunkt in der Einberufung aufgeführt sind.

Schachverein Nürtingen 1920 e.V.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Stimmrecht

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung (§ 10 Abs. 1) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a. Satzungsänderungen,
- b. Dringlichkeitsanträge,
- c. Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds,
- d. Auflösung des Vereins.

(4) Wahlen, bei denen nur ein Kandidat aufgestellt ist, sowie Abstimmungen über Anträge können offen durchgeführt werden. Wahlen mit mehreren Kandidaten sind grundsätzlich geheim.

(5) Wird von einem Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so ist diesem Anspruch unbedingt Folge zu leisten.

(6) Bei Wahlen oder Abstimmungen über Personen ruht das Wahlrecht des/der Betroffenen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a. auf Vorstandsbeschluss,
- b. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Schachvereins.

(2) Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10) gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Kassier,
- d. Spielleiter,
- e. stellvertretenden Spielleiter,
- f. Jugendleiter,
- g. Materialwart,
- h. Referent für Öffentlichkeitsarbeit, und
- i. Referent für Frauen- und Mädchenschach

Schachverein Nürtingen 1920 e.V.

(2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist grundsätzlich möglich. Ausgeschlossen sind hiervon die in Abs. 1 lit. a. bis c. genannten Positionen. Die Anzahl der Stimmberechtigten innerhalb des Vorstands wird durch die Zahl der beteiligten Personen bestimmt.

(3) Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters (Abs. 6), wird von der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsdauer neu gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und der Einhaltung der Satzung. Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzeln der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Letzterer sichert zu, von seinem Recht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

(6) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(7) Der Vorstand besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zur Prüfung der Finanzgebarung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keines der in § 13 Abs. 1 lit. a. bis c. genannten Ämter bekleiden.

(3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Jugendversammlung

(1) Die Jugend des Vereins ist als "Vereinsjugend im Schachverein Nürtingen 1920 e.V." organisiert. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung (JO), die von der Jugendversammlung (§ 6 JO) beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen (§ 11 Abs. 3 lit. a.).

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder/und des Finanzamtes zu beschließen sind, anstelle der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Schachvereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen (§ 11 Abs. 3 lit. d.).

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürtingen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde am 12. Juni 2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.